

## Verpflichtungserklärung – „Mindestarbeitsbedingungen“

Neben den gegebenenfalls anwendbaren tarifvertraglichen Regelungen enthalten insb. das Mindestlohngesetz (MiLoG), das Arbeitnehmer-Entsendegesetz (AEntG) und das Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG) die Mindestarbeitsbedingungen sowie entsprechende Meldepflichten, die jeder Arbeitgeber zwingend beachten muss.

Der Nachunternehmer garantiert die Einhaltung der für sein Unternehmen, seinen Betrieb oder Teilbetrieb sowie seine jeweiligen Arbeitnehmer geltenden Regelungen nach Maßgabe der anwendbaren (Rahmen-)Tarifverträge, Rechtsverordnungen und gesetzlichen Regelungen. Im Einzelnen garantiert der Nachunternehmer insb. die Einhaltung der jeweiligen Vorschriften über

1. die Zahlung der Mindestentgeltsätze einschließlich der Überstundenzuschläge
2. die Führung und Ausgestaltung von Arbeitszeitkonten, soweit ausnahmsweise rechtlich zulässig
3. die rechtskonforme Bestimmung und Bemessung der relevanten Arbeitszeit, insb. unter Berücksichtigung von An- bzw. Umkleidezeiten, Rüstzeiten, innerbetrieblichen Wegezeiten etc.
4. die Gewährung der tarifvertrags- sowie gesetzeskonformen Entgeltfortzahlung während des Mindestjahresurlaubs
5. die Gewährleistung der tarifvertrags- sowie gesetzeskonformen Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall
6. die Einhaltung der Höchstarbeitszeiten und Mindestruhezeiten
7. die Einhaltung der Bedingungen für die Überlassung von Arbeitskräften, insbesondere durch Leiharbeitsunternehmen
8. die Einhaltung der geltenden Arbeitsschutzvorschriften, insb. zu Sicherheit, Gesundheit und Hygiene am Arbeitsplatz,
9. die Einhaltung von Schutzmaßnahmen im Zusammenhang mit den Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen von Schwangeren und Wöchnerinnen, Kindern und Jugendlichen,
10. die Gleichbehandlung von Männern und Frauen sowie andere Nichtdiskriminierungsbestimmungen
11. die rechtskonforme Dokumentation des Beginns, der Dauer und des Endes der täglichen Arbeitszeit.

Darüber hinaus sichert der Nachunternehmer im Falle des vom Hauptunternehmer genehmigten Einsatzes von weiteren Subunternehmern zu, diese nach Maßgabe der vorliegenden Verpflichtungserklärung schriftlich ebenfalls zur Einhaltung der Mindestarbeitsbedingungen sowie der entsprechenden Meldepflichten zu verpflichten. Im Falle eines Verstoßes durch den Nachunternehmer gegen diese Verpflichtungen stellt dieser den Hauptunternehmer von allen Ansprüchen Dritter frei und haftet für alle dem Hauptunternehmer entstehende Schäden nach den gesetzlichen Regelungen.

---

Ort, Datum

---

Unterschrift Nachunternehmer